

Statuten verein wümmetfäscht höngg

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „verein wümmetfäscht höngg“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich-Höngg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der allgemeinen Interessen der Quartierbewohner von Zürich-Höngg und unterstützt die wirtschaftlichen Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes.

Insbesondere organisiert der Verein die Wirtschaftsbetriebe des Höngger Wümmetfäschts und unterstützt mit finanziellen Beiträgen die Durchführung des Höngger Wümmetfäschts.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Höngger Vereine mit ähnlicher Zweckausrichtung sein, sowie interessierte Personen, die eine Charge im Organisationskomitee übernehmen.

Art. 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse
- c. Nettoerträge aus den Wirtschaftsbetrieben des Wümmetfäschts

Art. 5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach dem Geschäftsabschluss, stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Rechnungsführer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Das Präsidium und der Rechnungsführer werden von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann ständige oder zeitlich beschränkte Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen, die sich selbst konstituieren und dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne jede Entschädigung, nachgewiesene Spesen werden ersetzt.

Art. 9 Revisoren

Der Verein untersteht keiner obligatorischen Revisionspflicht und verzichtet auf eine freiwillige Revision.

Aus Gründen der offenen Informationsregelung mit dem Quartierverein Höngg, wird die Vereinsrechnung den dort ordentlich gewählten Rechnungsrevisoren vorgelegt und vollständige Akteneinsicht gewährt. Diese Rechnungsrevisoren sind im Auftrag des Quartiervereins Höngg tätig und geben zuhanden des Vereins keinen Bericht ab.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Art. 11 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Quartierverein Höngg, oder falls dieser nicht mehr existieren sollte, an die Stadt Zürich mit der Auflage die Mittel zugunsten der Quartieraktivitäten in Zürich-Höngg einzusetzen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Zürich-Höngg, den 07. Mai 2012

Der Präsident:



Ueli Stahel

Die Protokollführerin:



Gerda Hilti